



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 41 – Nr. 7 – 28.05.2015
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Tübingen	175
Satzung über die Geschäftsordnung der Graduiertenschule LEAD (<i>Learning, Educational Achievement, and Life Course Development</i>) der Eberhard Karls Universität Tübingen	185
Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs- und Benutzungsordnung für alle Anlagen der Universität Tübingen (Informationsdienste-Ordnung)	197
Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	198

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT: Umbenennung des Instituts für Allgemeinmedizin in „Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung“	199
---	-----

Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Seite 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. 2014, Seite 99), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. März 2015 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität Tübingen. Die Universität Tübingen nimmt im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen regelmäßig Eigenevaluationen vor und ist Gegenstand von Fremdevaluationen. Die Evaluationsordnung trifft die dafür erforderlichen Regelungen und legt insbesondere fest, welche Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen), der Studierenden der Hochschule, der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulverwaltung und der Teilnehmenden an Weiterbildungsangeboten der Universität Tübingen, die zur Bewertung des Evaluationsgegenstandes notwendig sind, erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden.

§ 2 Begriffe

(1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Universität selbst. Sie kann innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie Teilen der Verwaltung der Universität stattfinden.

(2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Rektorats oder auf Veranlassung des Landes und durch externe Einrichtungen durchgeführt werden, und die ggf. hochschulvergleichend und auch hochschulartenübergreifend angelegt sein können.

(3) Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Zu Lehrevaluationen zählen veranstaltungsbezogene, modulbezogene und studiengangsbezogene Evaluationen.

(4) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Bereitstellung und Verfügbarhaltung von Lehrbüchern und wissenschaftlicher Literatur, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen, Dienstleistungen des Zentrums für Evaluation und Qualitätsmanagement sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

(5) Eine Lehrveranstaltung im Sinne dieser Ordnung ist jede Veranstaltung, die sowohl durch eine einer Fakultät zugeordneten Einrichtung als auch durch eine sonstige Einheit der Universität erbracht wird und der Vermittlung von Wissen und/oder praktischen Fähigkeiten dient, unabhängig davon, ob die Teilnahme an der Veranstaltung in einer Studienordnung vorgesehen ist.

§ 3 Zielsetzung und Zweck

(1) Die regelmäßige Evaluation zielt darauf ab, sowohl erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch bestehende Optimierungspotenziale zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation der Universität Tübingen werden für folgende Zwecke verwendet:

1. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
2. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
3. zur Sicherung und Steigerung der Qualität sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch der Module und des gesamten Studienangebots einer Fakultät bzw. einer nicht einer Fakultät zugeordneten Einheit und der Universität insgesamt sowie der die Lehre, das Studium und die Weiterbildung unterstützenden Dienstleistungen,
4. zum Erkennen von Stärken, Entwicklungsfeldern und neuen Herausforderungen bei Lehrveranstaltungen, Modulen, Studiengängen, Betreuung und Prüfung von Studierenden,
5. für die Konzeption von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Modulen und Studiengängen und damit Leistung eines Beitrags zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten, Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen und der Universität insgesamt,
6. zur Bewertung der individuellen Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung
 - a) auf Antrag der Lehrperson im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) im Rahmen von Evaluationen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 51 Abs. 7 LHG und einer Juniordozentin oder eines Juniordozenten nach § 51 a Abs. 3 LHG,
 - c) als ein Kriterium bei der Entscheidung der Mittelzuweisung aufgrund herausragender Lehrleistungen für die weitere Verbesserung der Lehre,
7. als Beitrag für die Konzeption von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z. B. in einer Zielvereinbarung,
8. zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 5 Abs. 2 LHG.

Betroffene Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Juniordozentinnen bzw. Juniordozenten erhalten in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 lit. b das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Evaluation der Lehre abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. Die §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung der Evaluation ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekanats nach § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 LHG das Rektorat verantwortlich. Das Rektorat bedient sich hierzu der unter Absatz 3 genannten hierfür zuständigen zentralen Einrichtung. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher.

(2) Für die Durchführung der Lehrevaluation gemäß § 2 Abs. 3 sind die Fakultäten verant-

wortlich. Die Fakultäten stellen die regelmäßige Durchführung der Lehrevaluation sicher. Sofern die Lehre durch eine Einheit der Universität erbracht wird, die keiner Fakultät zugeordnet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Absatz 1.

(3) Studierendenbefragungen über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte und Absolventenbefragungen werden als zentrale Befragungen durch das Zentrum für Evaluation und Qualitätsmanagement organisiert und durchgeführt. Sie können auch als dezentrale Befragung durch die Fakultät erfolgen; in diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Gegenstände der Datenerhebung und Auskunftspflicht

(1) Gegenstände der Datenerhebung sind sämtliche Umstände, die sich auf Lehre, Studium, Weiterbildung und diese unterstützende Dienstleistungen beziehen. Dies sind insbesondere:

1. Lehrveranstaltungen,
2. Module (z.B. Struktur der Module, Integration der Module in den Gesamtstudiengang, Aufbau der Module, Verhältnis Workload-Leistungspunkte, Modulprüfungen),
3. Studiengänge (z.B. sinnvoller Zusammenhang der Einzelveranstaltungen, Spezialisierungsgrad von Veranstaltungen, Prüfung der Kompetenzvermittlung laut Modulhandbuch, Kombinierbarkeit der Studienfächer, Studierbarkeit),
4. Studienberatung,
5. Infrastruktur (z.B. Bibliotheken, Räume, Career Service, Wohnsituation, Mensen, etc.),
6. Prüfungsverwaltung und -organisation,
7. Zulassungsverfahren.

(2) In einer Evaluation sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, soweit sie aufgrund ihrer Tätigkeit zu Auskünften in den Fragebögen und anderen Evaluationsinstrumenten in der Lage sind, insbesondere zu folgenden Angaben verpflichtet:

1. Angaben zur Ausstattung,
2. Lehrkooperationen innerhalb und außerhalb der Universität,
3. Angebot von und Mitarbeit an Lehrveranstaltungen,
4. Mitteilung von Einschätzungen über Stand und Entwicklung der Lehre im jeweiligen Bereich,
5. die Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsangeboten.

Zur Angabe personenbezogener Daten sind sie nicht verpflichtet, sofern nicht in den folgenden Teilen dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

(3) Gender- und Diversitätsaspekte werden bei den Evaluationsverfahren berücksichtigt.

(4) Soweit Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes betroffen sind, sind entsprechende Fragebögen und andere Instrumente mit der Personalvertretung nach den Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes abzustimmen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht, Löschung in Personalakten

(1) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation der Lehre, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogene Ergebnisse enthalten, entsprechend der für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.

(2) Die Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Juniordozentinnen bzw. Juniordozenten betreffenden Ergebnisse der Evaluation der Lehre in der Personalakte müssen

entsprechend der Vorschriften der §§ 83 ff. LBG gelöscht werden.

§ 7 Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

§ 8 Evaluationsverfahren und Instrumente

(1) Bei der Lehrevaluation kommen folgende Instrumente zum Einsatz:

- a. Befragung von Teilnehmenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Modulen (§ 9),
- b. Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 11) sowie Befragungen von Absolventinnen und Absolventen (§ 12),
- c. Auswertungen aus zentralen Datenbeständen der Universität im Rahmen des Lehrberichts (§ 13).

(2) Für die Lehrevaluation kommen standardisierte Verfahren und Instrumente zum Einsatz.

(3) Darüber hinaus können qualitative Verfahren wie z.B. Interviews, Round Table Gespräche angewendet werden. Bei diesen Verfahren werden Ergebnisberichte erstellt, die einen Personenbezug nur hinsichtlich der Lehrperson aufweisen dürfen. Den Ergebnisbericht erhalten die Lehrperson sowie bei Lehrveranstaltungen, die einer Fakultät zuzuordnen sind, das Dekanat, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Studienkommission, bei anderen Lehrveranstaltungen, die Leitung der Einheit der Universität, der die Lehrveranstaltung zuzuordnen ist. § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren fließen in den Lehrbericht ein.

§ 9 Befragung von Teilnehmenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Teilnehmende werden zur Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen befragt. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist entweder deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht, oder sind die Befragten aufzufordern, bei Fragen, die sich auf die Lehrperson beziehen, durchschnittliche Werte für alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen anzugeben.

(2) Jede Lehrveranstaltung wird mindestens alle drei Jahre evaluiert. Den genauen Rhythmus beschließt bei Lehrveranstaltungen, die einer Fakultät zuzuordnen sind, die jeweils zuständige Studienkommission; bei anderen Lehrveranstaltungen wird der Rhythmus von der Leitung der Einheit der Universität festgelegt, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Lehrpersonen können auf freiwilliger Basis Evaluationen zu ihren Lehrveranstaltungen auch in kürzeren Abständen durchführen.

(3) Befragungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen nach Absatz 1 finden zu Beginn der zweiten Hälfte des jeweiligen Veranstaltungszeitraums statt.

(4) Der Einsatz von Fragebögen ist standardisiert. Die Fragebögen beinhalten hochschuleinheitliche obligatorische Fragen. Bei Befragungen in Lehrveranstaltungen einer nicht einer Fakultät zugeordneten Einheit kann im Einvernehmen mit der in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Stelle ganz oder teilweise von den obligatorischen Fragen abgewichen werden. Die Fakultäten, Fachbereiche, Institute, Seminare, wissenschaftliche Einrichtungen, betroffenen

Betriebseinrichtungen, Abteilungen, Lehrstühle und einzelnen Lehrpersonen haben die Möglichkeit, bei der Lehrveranstaltungsevaluation nach Beratung und Freigabe durch die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannte Stelle weitere Fragen zu stellen. Im Falle von § 9 Abs. 2 Satz 3 können Lehrpersonen einen eigenen Fragebogen einsetzen, der die Maßgabe dieser Regelung einhalten muss.

(5) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Fragebögen können Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über:

1. die Einschätzung der didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
2. die Organisation und Rahmenbedingungen der einzelnen Lehrveranstaltung sowie der Lehrveranstaltung im Modul,
3. die verwendeten Lehrmaterialien,
4. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen,
5. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung sowie deren Einordnung in das Modul,
6. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

(6) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Titel,
2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
3. Lehrveranstaltungstyp,
4. Fachbereich/Institut bzw. Einheit der Universität, der die Lehrveranstaltung zuzuordnen ist,
5. Ort der Lehrveranstaltung,
6. Erhebungsdatum,
7. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 7 bei der Befragung der Teilnehmenden erhobenen Daten.

(7) Über die Studierenden können insbesondere folgende Angaben erhoben werden:

1. Studienfach
2. Fachsemester,
3. Angestrebter Abschluss.

Das Fachsemester darf nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studienfach / angestrebter Abschluss / Fachsemester ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmenden der Studierendenbefragung möglich ist.

(8) Die Lehrevaluation kann von den Teilnehmenden Angaben zum Vertiefungsgebiet/Modul erheben. Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten des Teilnehmenden an der Lehrevaluation ein Rückschluss auf die Person möglich ist.

(9) Bei fünf oder weniger Teilnehmenden in einer Lehrveranstaltung unterbleibt die Befragung der Teilnehmenden mittels Fragebogen. Bei fünf oder weniger von Teilnehmenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Freitextfelder sind entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass die Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) zu verstellen ist. Im Falle von Satz 3, Alternative 1 sind die Fragebögen nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.

(10) Die Befragung der Teilnehmenden kann online oder in Papierform erfolgen.

(11) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und von den Teilnehmenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von einem zuvor ausgewählten Teilnehmenden eingesammelt und in einem verschlossenen Umschlag an die mit der Auswertung beauftragte Stelle weitergegeben.

(12) Erfolgt die Befragung online, so sind Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Teilnehmenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

§ 10 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

(1) Bei der Auswertung ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht daran beteiligt ist.

(2) Die Lehrperson erhält das Ergebnis der Lehrevaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die einer oder mehrere dieser Parameter zutreffen.

(3) Das Ergebnis der Evaluation der Lehrveranstaltung wird von der Lehrperson im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung oder in begründeten Ausnahmefällen in einem eigens dafür vorgesehenen Termin vorgestellt und diskutiert oder in anderer Weise den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zugänglich gemacht.

(4) Das Dekanat, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Studienkommission erhalten die Ergebnisse der Befragung nach § 9, der Befragungen nach §§ 11 und 12 und der Fremdevaluation, jeweils soweit sie ihre Zuständigkeit betreffen. Im Falle der Ergebnisse der Befragung nach § 9 erhalten sie eine aggregierte Fassung der Befragungsergebnisse, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und das Ergebnis ausweist. Das Dekanat und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan haben das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.

(5) Die Ergebnisse der Befragung nach § 9 in Lehrveranstaltungen, die keiner Fakultät zugeordnet sind, erhält die Leitung der Einheit der Universität, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Sie erhält eine aggregierte Fassung der Befragungsergebnisse, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und das Ergebnis ausweist.

(6) Die Senatskommission für Studium und Lehre und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studierende, Studium und Lehre erhalten die auf Ebene des Studiengangs aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit dem jeweiligen Lehrbericht nach § 13.

(7) Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen ent-

haltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.

(8) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis Ende des auf die Evaluation der Lehrveranstaltung bzw. Moduls folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen.

(9) Die nach § 4 Abs. 2 für die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen verantwortlichen Stellen können die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu sechs Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.

(10) Die Studienkommission hat die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bis zum Ende des auf die Evaluation der Lehre folgenden Semesters zu löschen. Dekanate und Studiendekaninnen bzw. Studiendekane sowie die Leiterinnen und Leiter der Einheit der Universität, der die Lehrveranstaltung zuzuordnen ist, haben diese spätestens sechs Jahre nach Erstellung zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist jeweils nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

§ 11 Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte

Die Universität führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte durch. Es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

§ 12 Befragungen von Absolventinnen und Absolventen

Die Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch. Diese erfolgen auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

§ 13 Lehrbericht

(1) Das Rektorat legt im Benehmen mit den Fakultäten die in einem Lehrbericht zu behandelnden Studiengänge fest. Die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan erstellt unter Beteiligung der jeweils zuständigen Studienkommission alle drei Jahre einen Lehrbericht.

(2) Der Lehrbericht enthält

1. auf Ebene eines Studiengangs so aggregierte Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 10 Abs. 4, dass kein Bezug zu einer einzelnen Lehrveranstaltung oder einer einzelnen Lehrperson mehr besteht, sowie Ergebnisse der Befragungen nach §§ 11 und 12, die sich auf die im Lehrbericht behandelten Studiengänge

- beziehen,
2. Daten zur personellen und sachlichen Ausstattung, Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger, der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, Daten zur Fachstudiendauer bis zum Studienabschluss, zum Studienverlauf und Studienerfolg,
 3. Aussagen zu den Zielen und Profilen des Studienganges bzw. der Studiengänge,
 4. Aussagen zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots, zur Lehr- und Prüfungssituation sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden,
 5. Aussagen zu Gender-, Diversitäts- und Familiengerechtigkeit,
 6. eine Bewertung von Stärken und Schwächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung,
 7. eine Stellungnahme der Studierenden in der Studienkommission.

Der Lehrbericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten; sofern in den zu behandelnden Studiengängen sämtliche Lehrveranstaltungen von einer Lehrperson gehalten werden, dürfen die Daten für diese Lehrveranstaltungen nicht ausgewiesen werden.

(3) Der Lehrbericht kann als Selbstbericht für Fremdevaluationen dienen.

(4) Die Senatskommission Studium und Lehre und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studierende, Studium und Lehre erhalten den Lehrbericht. Die Senatskommission Studium und Lehre diskutiert den Lehrbericht, identifiziert Stärken und Schwächen und benennt gegebenenfalls konkrete Verbesserungsvorschläge.

(5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan veranlasst im Rahmen der von der Senatskommission Studium und Lehre getroffenen Festlegungen die Umsetzung der vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen.

(6) Die in Absatz 4 genannten Verbesserungsvorschläge werden im Rahmen der Commitmentgespräche des Rektorats mit den Fakultäten bzw. Fachbereichen berücksichtigt.

(7) Der Lehrbericht wird innerhalb der Universität veröffentlicht. Eine hochschulexterne Veröffentlichung erfolgt nur im Einvernehmen zwischen Rektorat und dem zuständigen Dekanat bzw. den zuständigen Dekanaten.

§ 14 Interne (Re-)Akkreditierungen

(1) Das Ziel der Internen (Re-)Akkreditierungen ist es sicherzustellen, dass die Studiengänge in Einklang mit den universitären Qualitätsstandards und Richtlinien, dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg, den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und den Kriterien des Akkreditierungsrates stehen.

(2) Gegenstand der Internen (Re-)Akkreditierung sind neu einzurichtende und bestehende Bachelor- und Masterstudiengänge.

(3) Die Interne Akkreditierung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt im Rahmen des Prozesses der Einrichtung neuer Studiengänge.

(4) Die Interne Re-Akkreditierung bestehender Studiengänge erfolgt alle sechs Jahre. Für diesen Zweck wird ein erweiterter Lehrbericht erstellt, der neben den Inhalten nach § 13 Abs. 2 zusätzlich akkreditierungsrelevante Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung enthält.

(5) Die Senatskommission Studium und Lehre und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studierende, Studium und Lehre erhalten die Einrichtungsunterlagen und die zugehörigen Studiengangsdokumente (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, externe Gutachten und ggf. Auswahlsetzung) sowie im Falle einer Re-Akkreditierung den erweiterten Lehr-

bericht nach Absatz 4 zum Zweck der Internen (Re-)Akkreditierung. Die Senatskommission Studium und Lehre evaluiert die Studiengänge anhand der vorgelegten Dokumente und spricht die (Re-)Akkreditierung aus. Die Senatskommission Studium und Lehre kann auch eine (Re-)Akkreditierung mit Auflagen aussprechen. Auflagen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Über abweichende Fristen entscheidet die Senatskommission Studium und Lehre.

(6) Die Ergebnisse der Internen Akkreditierungen sind Bestandteil der anschließenden Commitmentgespräche des Rektorats mit den Fakultäten bzw. Fachbereichen.

§ 15 Evaluation unterstützender Dienstleistungen

(1) Die Universität bezieht bei der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung auch diese unterstützende Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 in die Evaluationsverfahren ein.

(2) Es werden keine Daten erhoben, die Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

§ 16 Unterstützungsangebot zur Verbesserung der Qualität der Lehre

(1) Die Universität Tübingen unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Die Arbeitsstelle Hochschuldidaktik bietet hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Professionalisierung der Lehre an.

(2) Die Lehrpersonen sind gehalten, sich regelmäßig über die hochschuldidaktischen Weiterbildungs- und Beratungsangebote zu informieren und diese zu nutzen.

§ 17 Fremdevaluation

(1) Das Rektorat beauftragt zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der Fremdevaluation ist ein Beschluss des Rektorats.

(3) Die Universität erhält von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.

(4) Der Universität ist vor Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zu geben. Die Universität stimmt der Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses zu, soweit keine Daten im Bericht enthalten sind, die bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können. Das Rektorat ist berechtigt, aus übergeordneten Gründen die Veröffentlichung einer Evaluation zu verweigern; hierüber ist dem Senat und Universitätsrat zu berichten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Damit tritt zugleich die Evaluationssatzung vom 22. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen 2008/13, S. 473 ff) außer Kraft, soweit sie sich auf Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen bezieht.

Tübingen, den 12. Mai 2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung über die Geschäftsordnung der Graduiertenschule LEAD (*Learning, Educational Achievement, and Life Course Development*) der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. v. m. § 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen am 30. April 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Tübingen

Die Graduiertenschule zum Thema Learning, Educational Achievement, and Life Course Development ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Forschungs- und Qualifizierungseinrichtung der Universität Tübingen und führt den Namen LEAD Graduate School/Graduiertenschule LEAD. Die Graduiertenschule LEAD ist organisatorisch an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät angegliedert.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Als integriertes Forschungs- und Ausbildungsprogramm trägt LEAD durch eine interdisziplinäre Herangehensweise zum Erkenntnisfortschritt im Bereich Bildung bei. LEAD verfolgt damit auch eine Stärkung der Evidenzbasierung in der Bildungspolitik.

(2) Ziele und Aufgaben von LEAD sind insbesondere

- die Qualifizierung herausragender, international und interdisziplinär erfahrener Nachwuchskräfte für die Wissenschaft sowie für führende Positionen in der Praxis;
- die Weiterentwicklung der Empirischen Bildungsforschung als Fach bzw. Disziplin mit dem integrativen Ansatz, eine erziehungswissenschaftlich bzw. pädagogisch-psychologisch geprägte Empirische Bildungsforschung um die Expertise mehrerer anderer Disziplinen zu bereichern. Diese anderen Disziplinen sind zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Geschäftsordnung: Kognitions-, Sozial- und Motivationspsychologie, Bildungsbezogene Neurowissenschaften, Informatik, Klinische Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, Linguistik sowie Soziologie und Wirtschaftswissenschaften; die beteiligten Disziplinen können sich im Projektverlauf ändern;
- anhand eines eigens eingerichteten Gender & Diversity Board die Förderung von Frauen in wissenschaftlichen Führungspositionen, die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, etwa durch höhere Flexibilität bei der Weiterführung von Forschungsvorhaben im Rahmen von Elternzeit, und den ausgleichenden Wiedereinstieg von Forscherinnen und Forscher nach einer Babypause;
- aufgrund der hohen gesellschaftlichen Relevanz ihrer Forschungsthemen die stetige Vermittlung der LEAD-Forschungsergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, etwa Presseartikel, öffentliche Veranstaltungen, Expertenhearings etc.

§ 3 Organe

Organe der Graduiertenschule LEAD sind:

- die Mitgliederversammlung [Faculty Assembly]
- der Vorstand
- die Direktorin/der Direktor

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Graduiertenschule LEAD kann jeder werden, der

- a) als wählbare/r hauptamtliche/r unbefristet tätige/r Professorin/Professor oder als Juniorprofessorin/Juniorprofessor oder als Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiter oder wissenschaftliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter (Postdoktorandin/Postdoktorand) in dem Forschungsgebiet der Graduiertenschule LEAD oder in ihren angrenzenden Forschungsgebieten (Intersektionen) mit ausgewiesenem Bezug zum Forschungsgebiet der Graduiertenschule LEAD die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit durch Abschluss der Promotion nachgewiesen hat, sich den Zielen von LEAD (§ 2) verpflichtet, dem Exzellenzanspruch von LEAD genügt und sich für die forschungsorientierte Lehre in LEAD engagiert. Die Mitgliedschaft ist an die Mitgliedschaft in der Universität Tübingen gebunden.
- b) als Promovierende/Promovierender in dem Forschungsgebiet der Graduiertenschule LEAD oder einem ihrer angrenzenden Forschungsgebiete (Intersektionen § 10) die Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand nach Maßgabe der Promotionsordnungen der diese Forschungsgebiete vertretenden Fakultäten der Universität Tübingen erfüllt sowie nach Bestehen des Auswahlverfahrens in der Graduiertenschule LEAD als Doktorandin/Doktorand aufgenommen wurde. Die Promovierenden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglieder der Graduiertenschule LEAD. Promovierende, die nicht von LEAD finanziert werden, sind assoziierte Mitglieder der Graduiertenschule LEAD mit den gleichen Rechten und Pflichten nach § 5.

(2) Mitglieder der Graduiertenschule LEAD sind

1. die Gründungsmitglieder von LEAD (Principal Investigators laut Antrag; für diese entfällt das Aufnahmeverfahren nach Abs. 3 lit. a)) sowie weitere Mitglieder nach Abs. 1 lit. a);
2. die nach Abs. 1 lit. b) Promovierenden in LEAD;
3. Ehrenmitglieder nach Abs. 5.

(3)

- a) Neue Mitglieder nach Abs. 1 lit. a) können auf Antrag von Mitgliedern nach Abs. 1 lit. a) in die Graduiertenschule LEAD aufgenommen werden. Der Antrag kann formlos beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme und den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft nach Abs. 5 entscheidet ebenfalls der Vorstand.
- b) Die Auswahl von Doktoranden als (assoziierte) Mitglieder in die Graduiertenschule LEAD erfolgt in einem durch den Vorstand vorgegebenen, transparenten und strukturierten Verfahren.
Mit der (assoziierten) Mitgliedschaft als Doktorandin/Doktorand der Graduiertenschule LEAD sowie für die Betreuung des Dissertationsprojektes ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verbunden, die innerhalb der ersten vier Wochen der Tätigkeit in LEAD erfolgt.

(4) Der Vorstand kann zusätzlich zu den Mitgliedern nach Abs. 1 assoziierte Mitglieder und Einrichtungen in die Graduiertenschule aufnehmen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule LEAD endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder der Direktorin/dem Direktor;
- durch Ausscheiden aus der Universität Tübingen (Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses mit der Universität Tübingen);

- durch Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne der Ziele der Graduiertenschule (§ 2), diese muss durch einen Beschluss des Vorstandes festgestellt werden;
- wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt, dies muss durch einen Beschluss des Vorstands festgestellt werden.
- bei Promovierenden in der Regel mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen der regelmäßigen Qualitätskontrolle des Dissertationsvorhabens durch das Betreuungsteam oder durch Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin/des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;

(6) Eine Ehrenmitgliedschaft in LEAD kann auf Vorschlag von Mitgliedern durch den Vorstand beschlossen werden. Sie kann an Personen vergeben werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Forschung zu Bildungsfragen – allgemein oder am Wissenschaftsstandort Tübingen – sowie um die Graduiertenschule LEAD verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder der Graduiertenschule LEAD sind verpflichtet, an deren Zielen und Aufgaben nach § 2 sowie an der konkreten Durchführung nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und sie aktiv bei der Zielerreichung zu unterstützen.

Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden von Dissertationen über eine Betreuungsvereinbarung geregelt (§ 4 Abs. 3 lit. b)). Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder der Graduiertenschule LEAD können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der Graduiertenschule LEAD durchgeführt und von ihr unterstützt werden sollen.

(3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der Graduiertenschule LEAD Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung von Infrastruktur geschieht jeweils in Absprache mit der Institution, die diese Infrastruktur vorhält und betreibt. Die Mitglieder können im Rahmen der nach § 19 festgelegten Verfahren an den der Graduiertenschule LEAD zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(4) Mitglieder der Graduiertenschule LEAD nach § 4 Abs. 1 lit. a) sind zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Vorstand und von der Wissenschaftlichen Koordination vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber LEAD, die Grundlage der Rechenschaftsberichte für den Wissenschaftlichen Beirat, die Universität Tübingen sowie die DFG ist, beinhaltet jährliche Berichte über Forschung und Lehre innerhalb von LEAD, in denen

- wissenschaftliche Leistung (Publikationen in referierten Zeitschriften),
- Drittmittelakquisition,
- Auflistung interdisziplinärer Forschungsvorhaben und Kooperationen mit Forschern innerhalb und außerhalb von LEAD,
- Lehre im Promotionsprogramm von LEAD und
- Betreuung von Dissertationen und wissenschaftlichem Nachwuchs

dargestellt werden sollen. Ebenso sollen diese Mitglieder an erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

(5) Mitglieder der Graduiertenschule LEAD nach § 5 Abs. 1 lit. b), also Doktorandinnen/Doktoranden, können die Berichterstattung im Rahmen der in der Betreuungsvereinbarung festgehaltenen Qualitätskontrolle vornehmen. Ebenso sollen diese Mitglieder an erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

(6) Mitglieder der Graduiertenschule LEAD sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(7) Scheidet ein Mitglied wegen Ortswechsels aus der Graduiertenschule LEAD aus, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der DFG und dem an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten entscheiden, dass die dem ausscheidenden Mitglied von LEAD zur Verfügung gestellten Mittel für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Aus Mitteln der Graduiertenschule LEAD beschaffte Gegenstände, Geräte, Print- und andere Medieneinheiten können grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands, des an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten sowie der DFG.

(8) Beim Ausscheiden oder bei Austritt muss das jeweilige Mitglied einen Abschlussbericht über die in der Graduiertenschule LEAD durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten und etwaige Betreuungsverhältnisse innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden der Direktorin/dem Direktor vorlegen.

(9) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben folgende Mitglieder:

- Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. a), soweit sie Professorin/Professor, Privatdozentin/Private dozent, Juniorprofessorin/Juniorprofessor und Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiter sind, sowie die Gründungsmitglieder gemäß § 4 Abs. 2,
- die Vertretung der Postdoktorandinnen/Postdoktoranden mit einer Stimme,
- die Vorsitzende/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Graduate Assembly gemäß § 11.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet ein Mal pro Semester statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Direktorin/den Direktor schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Graduiertenschule LEAD innerhalb von 30 Tagen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Direktorin/Der Direktor oder dessen Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen ab zur Schwerpunktsetzung, Koordination und Weiterentwicklung des Programms für den wissenschaftlichen Nachwuchs und für das wissenschaftliche Programm.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Direktorin/den Direktor und die Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 lit. c) aus dem Kreis ihrer Mitglieder mit jeweils Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der für das jeweilige Amt Kandidierenden die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang reicht eine einfache Mehrheit zur Wahl. Die Direktorin/Der Direktor wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der Amtszeit der Direktorin/des Direktors der Graduiertenschule LEAD gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung kann die Direktorin/den Direktor oder Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Graduiertenschule LEAD jeweils eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt.

(7) Über die Geschäftsordnung, über Änderungen der Geschäftsordnung sowie über die Anregung zur Auflösung der Graduiertenschule LEAD entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung sind vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung über das Rektorat der Universität Tübingen mit der DFG abzustimmen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der Graduiertenschule LEAD besteht aus

- a) der Direktorin/dem Direktor,
 - b) der Leiterin/dem Leiter des LEADing Research Center (§ 9) qua Amt,
 - c) drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristet tätigen Professorinnen/Professoren, der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder der Nachwuchsgruppenleitungen, welche Mitglied der Graduiertenschule LEAD nach § 4 Abs. 1 lit. a) oder Gründungsmitglieder nach § 4 Abs. 2 sind, stammen müssen,
 - d) der Vertretung des Gender & Diversity Board qua Amt,
 - e) einer Vertreterin/einem Vertreter aus dem Kreis der Nachwuchsgruppenleitungen,
 - f) einem vom Rektorat entsandten Rektoratsmitglied,
- sowie
- g) der Wissenschaftlichen Koordination als beratendem Mitglied und
 - h) den Leitungen von mit LEAD assoziierten Einrichtungen als beratenden Mitgliedern.

Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder können sich in der Sitzung durch eine Vertreterin/einen Vertreter vertreten lassen, wenn die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands dem zustimmen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Graduiertenschule LEAD. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der Graduiertenschule LEAD (§ 2). Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit den betreffenden Fakultäten,
- Vorbereitung und Beschlussfassung der Arbeitsberichte sowie des Gesamtfinanzierungsantrags der Graduiertenschule LEAD über das Rektorat der Universität Tübingen an die DFG,
- Bestellung der Leiterin/des Leiters des LEADing Research Centers (§ 9),
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern,

- Beratung der Direktorin/des Direktors in Haushaltsangelegenheiten,
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 19),
- Beschluss über Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten der Graduiertenschule LEAD,
- Grundsätzliche Personalangelegenheiten der aus LEAD-Mitteln finanzierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
 - Gleichstellung und Diversität auf Empfehlung des Gender & Diversity Board,
 - Öffentlichkeitsarbeit auf Empfehlung des LEADing Research Center.

(3) Der Vorstand kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse und Aufgaben generell der Direktorin/dem Direktor übertragen und diese Übertragung zu jedem Zeitpunkt widerrufen. Das Recht des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Beratende Mitglieder des Vorstands, die auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen können, sind

- a) der oder die Vorsitzende der Graduate Assembly (§ 11) und
- b) die Leitungen der Intersektionen (§ 10) als jeweils beratenden Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung darüber hinaus Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen und diese beratend zu Vorstandssitzungen einladen. Er befindet über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzungen und bestellt die Beauftragten sowie Mitglieder und Vorsitzende von Kommissionen und Ausschüssen.

Der Vorstand kann Beauftragte zu einzelnen Themen zu Ständigen Beauftragten ernennen. Ständige Beauftragte können auf Einladung beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(5) Der Vorstand tagt drei Mal während der Vorlesungszeit. Die Ladungsfrist für jede Sitzung beträgt 7 Tage, die Tagesordnung soll spätestens 3 Tage vor der Sitzung versendet werden. Alle Sitzungen werden von der Direktorin/vom Direktor bzw. dessen Stellvertretung geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands (Abs. 1) anwesend ist.

§ 8 Direktorin/Direktor

(1) Die Direktorin/Der Direktor leitet die Graduiertenschule LEAD und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/r von Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Direktorin/Der Direktor wird aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristet tätigen Professorinnen/Professoren der Universität Tübingen, die Mitglieder der Graduiertenschule LEAD nach § 4 Abs. 1 lit. a) sind, gemäß § 6 Abs. 5 gewählt und von der Rektorin/vom Rektor bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Direktorin/des Direktors gehören insbesondere

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der Graduiertenschule LEAD,
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Bericht über Entscheidungen an den Vorstand,
- Information der Mitglieder.

(4) Die Direktorin/Der Direktor wird unterstützt durch die wissenschaftliche Koordination (§ 14).

(5) Die Direktorin/Der Direktor kann mit einer Frist von sechs Monaten vorzeitig vom Amt zurücktreten. Tritt die Direktorin/der Direktor vorzeitig zurück oder kann sie/er sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine/n neue/n Direktorin/Direktor zu wählen. Bis zur Wahl führt die/der amtierende Direktorin/Direktor das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so führt die Stellvertretung der Direktorin/des Direktors qua Amt, die Leiterin/der Leiter des LEADing Research Centers nach § 9, die Direktorenfunktion kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Direktorenfunktion kommissarisch übernimmt.

§ 9 LEADing Research Center

(1) Das LEADing Research Center unterstützt die Mitglieder von LEAD in der Forschung und ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Graduiertenschule LEAD sowie die Schulkontakte.

(2) Es wird von einer Leiterin/einem Leiter geführt, die/der dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristet tätigen Professorinnen/Professoren der Universität Tübingen, die Mitglied der Graduiertenschule LEAD nach § 4 Abs. 1 lit. a) sind, angehören muss und vom Vorstand bestellt wird (§ 6 Abs. 5).

(3) Die Leiterin/Der Leiter des LEADing Research Center ist qua Amt die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Direktorin/des Direktors der Graduiertenschule LEAD.

§ 10 Intersektionen

(1) Die sich zwischen Bildungsforschung und den anderen Disziplinen ergebenden Schnittstellen der Erforschung bildungsrelevanter Themen bilden die *Intersektionen* innerhalb des Forschungsprogramms der Graduiertenschule LEAD.

(2) Jede Intersektion (§ 2 Abs. 3) wird von einer eigenen Koordination geleitet, die von der jeweiligen Intersektion aus den Reihen ihrer Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) per Akklamation gewählt wird und dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristet tätigen Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder Nachwuchsgruppenleitungen angehören muss.

(3) Die Koordinatorinnen/Koordinatoren der Intersektionen sind für folgende Aufgaben innerhalb der jeweils betreffenden Intersektion verantwortlich:

- Koordination der jeweiligen Intersektion und Einberufung von Sitzungen der Intersektion,
- Verantwortung für die intersektionsspezifischen Aspekte des Qualifizierungskonzepts: Mitarbeit an der Konzeption und Durchführung von LEAD-Lehrveranstaltungen sowie der Evaluation,
- Koordination der Berichte über die Intersektionsarbeit an den Vorstand,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit der Empirischen Bildungsforschung sowie den anderen LEAD-Intersektionen,
- Koordination der Kommissionsarbeit bei den zur Stellenbesetzung in der Intersektion erforderlichen Verfahrensschritten,
- Vorschläge für neue Aktivitäten und Forschungsschwerpunkte für die Intersektion,
- zusätzliche Mittelakquise für das LEAD-Forschungs- und Trainingsprogramm und Unterstützung solcher Akquise.

§ 11 Graduate Assembly

(1) Der Graduate Assembly gehören alle LEAD-Doktorandinnen/Doktoranden nach § 4 Abs. 1. lit b) an.

(2) Die Graduate Assembly stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen/Doktoranden in der Graduiertenschule LEAD über ihre Präsenz im Vorstand hinaus in der Mitgliederversammlung vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Qualifizierungsprogramms miteinbezogen werden.

(3) Die Graduate Assembly wählt jedes Semester aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Graduate Assembly oder einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter ist beratendes Mitglied des Vorstands gemäß § 7 Abs. 1 lit. e).

(5) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Graduate Assembly und ihre/seine beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind jeweils stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 9).

§ 12 Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Wissenschaftlicher Nachwuchs sind neben den Doktorandinnen/Doktoranden alle im Rahmen der Graduiertenschule LEAD arbeitenden Postdoktorandinnen/Postdoktoranden nach § 4 Abs. 1. lit a).

(2) Die Postdoktorandinnen/Postdoktoranden wählen jährlich aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für die Graduiertenschule LEAD ernennt die Rektorin/der Rektor der Universität Tübingen auf Vorschlag des Vorstands von LEAD einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet oder den benachbarten Forschungsgebieten (Intersektionen) der Graduiertenschule LEAD international anerkannt, jedoch nicht Mitglieder der Universität Tübingen sind.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die Aufgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen

- zur infrastrukturellen und finanziellen Ausstattung,
- zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes,
- zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung sowie
- zur internen Evaluation.

(3) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden mindestens alle zwei Jahre unter der Leitung ihrer Vorsitzenden/seines Vorsitzenden statt. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Beirats anregen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der die Sitzungen leitet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden jeweils für die Dauer einer Förderperiode der LEAD Graduate School bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 14 Wissenschaftliche Koordination

(1) Die Geschäfte der Graduiertenschule LEAD werden in einem Managementteam von Direktorin/vom Direktor, der Leiterin/dem Leiter des LEADing Research Center sowie der Wissenschaftlichen Koordination geführt.

(2) Die Wissenschaftliche Koordination ist zuständig für

- die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der Graduiertenschule LEAD,
- Unterstützung von Direktorin/Direktor, Vorstand und Wissenschaftlichem Beirat,
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, Wissenschaftlichem Beirat sowie ausgewählter, vom Vorstand eingesetzter Kommissionen und Ausschüsse,
- Personal-, Finanz- und Berichtswesen.

§ 15 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe und Kommissionen der Graduiertenschule LEAD sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1-3, § 5 Abs. 9 und § 7 Abs. 1. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig, soweit sie nicht in dieser Ordnung explizit festgelegt sind. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 7 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der Graduiertenschule LEAD mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Auf Antrag mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(3) Außer der Mitgliederversammlung können die Organe und vom Vorstand eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse der Graduiertenschule LEAD Beschlussfassungen im elektronischen Umlaufverfahren vereinbaren, für welches die/der jeweils Vorsitzende eine angemessene Frist bestimmt. Äußert sich ein Mitglied bis zum Fristablauf nicht, so wird das als Stimmenthaltung gewertet.

(4) Über Sitzungen der Organe der Graduiertenschule LEAD wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widersprochen wird.

§ 16 Qualifizierungskonzept/Promotion

(1) Die Graduiertenschule LEAD bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Promotionsprogramm an, welches nach Maßgabe der Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten mit diesen abgestimmt ist. Dessen darüber hinaus gehende Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegen dem Vorstand, der dieses mit der

Mitgliederversammlung abstimmt. Doktoranden der Graduiertenschule LEAD müssen das Promotionsprogramm der Graduiertenschule absolvieren.

(2) Bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand werden dieser/diesem von der Dekanin/vom Dekan nach Maßgabe der Promotionsordnung der jeweils beteiligten Fakultät die Betreuer zugewiesen und nach Maßgabe der jeweils beteiligten Fakultät eine Betreuungsvereinbarung nach § 38 Abs. 5 LHG in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. In Abstimmung mit den Regelungen zur Promotionsbetreuung in den Promotionsordnungen der jeweils beteiligten Fakultäten der Universität Tübingen erfolgt die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und Doktoranden in der Graduiertenschule LEAD durch ein jeweils individuell zusammengesetztes Betreuungsteam, das aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und jeweils zu Beginn des Promotionsvorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden, den jeweiligen Betreuenden und dem Vorstand der Graduiertenschule LEAD zusammengesetzt wird. Näheres zu Rechten und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt die Betreuungsvereinbarung der Graduiertenschule LEAD.

Die Zusammensetzung des Betreuungsteams kann sich im Laufe des Dissertationsprojektes ändern, wenn der Fortgang der Arbeit dies nahelegt. Der Wechsel soll im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Beteiligten und dem Vorstand der Graduiertenschule LEAD geschehen und muss nach Maßgabe der Promotionsordnungen der jeweils beteiligten Fakultäten ggf. vom jeweiligen Promotionsausschuss genehmigt werden. Bei Konflikten gilt die Schiedsklausel (§ 22).

(3) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die Graduiertenschule LEAD spezielle Karriere fördernde Maßnahmen wie eine Übergangsbesprechung [transition mentoring meeting] zwischen Doktorandin/Doktorand und Betreuungsteam an. Ein besonderes Augenmerk liegt auf Maßnahmen zur Gleichstellung und Diversität auf Empfehlung des Gender & Diversity Boards.

(4) Doktoranden der Graduiertenschule LEAD sind im Rahmen des Qualifizierungskonzepts angehalten, sich an der Hochschullehre in Gestalt von begleiteter bzw. supervidierter Lehre zu beteiligen.

§ 17 Stipendien, wissenschaftliche Anstellungen

(1) Die Graduiertenschule LEAD vergibt Stipendien für Doktorandinnen/Doktoranden. Über die Stipendienvergabe wird im Zuge des transparenten Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 3 lit. b) entschieden. Die maximale Förderdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.

(2) Die Graduiertenschule LEAD vergibt nach Möglichkeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Anstellung Stellen mit einem Umfang von 65 vom Hundert nach TVL für Promovierende, die an klar definierte Dissertationsprojekte im Forschungsgebiet der Graduiertenschule gebunden sind und mit dortigen Dienstpflichten verbunden werden können. Die maximale Anstellungsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Die Rechte der Zentralen Verwaltung der Universität Tübingen bleiben unberührt.

(3) Für Doktorandinnen/Doktoranden mit Stipendien besteht bei Erziehungspausen bzw. Elternzeiten die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus besteht für Doktorandinnen/Doktoranden mit Stipendien bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 18 Nachwuchsgruppenleitungen

(1) Das Auswahlverfahren für Nachwuchsgruppenleitungen innerhalb der Graduiertenschule LEAD, die aus Mitteln der Graduiertenschule, aber auch aus anderen Mitteln finanziert werden, findet durch den Vorstand der Graduiertenschule LEAD unter beratender Beteiligung des Rektorats der Universität Tübingen und einer Dekanin/eines Dekans der an der Graduiertenschule LEAD beteiligten Fakultäten in einem zweistufigen transparenten und strukturierten Verfahren statt. Die zu beteiligende Dekanin/der zu beteiligende Dekan wird vom Vorstand festgelegt.

(2) Die Nachwuchsgruppenleitungen innerhalb der Graduiertenschule LEAD werden in der Regel für drei Jahre befristet vergeben. Nach Ablauf der Befristung ist eine erneute Vergabe an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber nicht länger als bis zum Ende der verbleibenden Förderperiode möglich.

(3) Für alle aus Mitteln der Graduiertenschule LEAD sowie aus anderen Mitteln besetzten Nachwuchsgruppenleitungen, die Mitglieder der Graduiertenschule LEAD nach § 4 Abs. 1 lit. a) sind, gilt eine Lehrverpflichtung von zwei Semesterwochenstunden, es sei denn, es handelt sich um Gründungsmitglieder von LEAD.

(4) Alle aus Mitteln der Graduiertenschule LEAD sowie aus anderen Mitteln besetzten Nachwuchsgruppenleitungen, die Mitglied der Graduiertenschule LEAD nach § 4 Abs. 1 lit. a) und nicht Gründungsmitglied sind, können für Doktorandinnen/Doktoranden, die als Mitglieder der Graduiertenschule LEAD nach § 4 Abs. 1 lit. b) angenommen worden sind, auf Antrag und nach Maßgabe der jeweils geltenden Promotionsordnungen derjenigen Fakultäten der Universität Tübingen, an denen Letztere als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen sind, die Möglichkeit der Promotionsbetreuung erhalten. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 19 Interne Mittelvergabe

(1) Die Graduiertenschule LEAD legt Verfahren zur „Mittelvergabe der Graduiertenschule LEAD“ nach transparenten und feststehenden Kriterien mit Entscheidungsbefugnis durch den Vorstand und der Direktorin/den Direktor fest. Die Vergabeordnung legt die Mittelallokation, Antragsberechtigungen von LEAD-Mitgliedern, Entscheidungskriterien und -gremien sowie Erfordernisse externer Begutachtung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zur Mittelvergabe geben, die in diese Vergabeordnung einfließen.

§ 20 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von allen Mitgliedern der Graduiertenschule LEAD gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. In jeder im Kontext von LEAD entstandenen Veröffentlichung muss i) in der Affiliation der Autoren neben der beherbergenden Institution auch LEAD genannt werden und ii) neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative auch ein Hinweis auf die Förderung innerhalb der Graduiertenschule LEAD enthalten sein.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der Graduiertenschule LEAD oder der Universität Tübingen nicht beeinträchtigt wird.

§ 21 Haftung

(1) Alle Mitglieder der Graduiertenschule LEAD verzichten innerhalb deren Rahmen hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Know-hows und erzielter Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen untereinander.

§ 22 Schiedsklausel

(1) Bei Konflikten zwischen Betreuenden und Betreuten (Doktorandinnen/Doktoranden, Postdoktorandinnen/Postdoktoranden) von Qualifikationsarbeiten im Rahmen der Graduiertenschule LEAD kann die Direktorin/der Direktor formlos angesprochen werden. Kann durch die Hinzuziehung der Direktorin/des Direktors der Konflikt nicht beigelegt werden, wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Promotionsordnungen die Ombudsperson für Promotionsverfahren der jeweils beteiligten Fakultät hinzugezogen. Betrifft der Betreuungskonflikt die Direktorin/den Direktor, wird die Ombudsperson der jeweils beteiligten Fakultät direkt angesprochen.

(2) Bei Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines der Organe der Graduiertenschule LEAD oder bei Konflikten zwischen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern kann die Vertrauensperson der DFG an der Universität Tübingen formlos angesprochen werden.

§ 23 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Geltungsdauer, vorläufige Regelungen

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Tübingen in Kraft und bleibt dies im Anschluss bis zum Ende der Förderung der LEAD Graduate School durch die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder.

(3) Die Mitglieder der Graduiertenschule LEAD bestimmen im Einvernehmen mit dem Rektorat der Universität Tübingen für das erste Jahr des Gesamtförderungszeitraums aus ihren Reihen eine/n vorläufige/n Direktorin/Direktor und einen vorläufigen Vorstand nach §§ 7 und 8 dieser Ordnung.

Tübingen, den 05.05.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs- und Benutzungsordnung für alle Anlagen der Universität Tübingen (Informationsdienste-Ordnung)

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7, 28 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat am 30. April 2015 die folgende Satzung beschlossen.

Die Allgemeine Verwaltungs- und Benutzungsordnung für alle Anlagen der Universität Tübingen (Informationsdienste-Ordnung) vom 19.10.1998 (Amtliche Mitteilungen der Universität Tübingen, Nr. 9/1998, S.142) wird nachstehend geändert.

Artikel 1 § 6 (Pflichten der Informationsanbieter) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 4 wird vor dem Wort „ausgeschlossen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Ferner wird in Absatz 1 Satz 5 vor den Worten „nicht zulässig“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

Es wird in Absatz 1 ein neuer Satz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Über Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf Verweise (Links) auf Unternehmen in besonderen Fällen entscheidet das Rektorat; das Rektorat kann diese Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen allgemein oder im Einzelfall auf den Kanzler übertragen.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30.04.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58, 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen am 30. April 2015 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 17. 06.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2005, S. 130), geändert durch die Änderungssatzung vom 08.03.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2012, S. 70), wird folgendermaßen geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Tübingen entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und § 58 LHG für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, es sei denn, die sprachliche Studierfähigkeit in einem Studiengang setzt keine deutschen Sprachkenntnisse voraus, indem die Lehr- und Unterrichtssprache des Studiengangs nach satzungsrechtlicher Regelung im Wesentlichen (in anderssprachigen Lehrveranstaltungen müssen genügend Leistungspunkte für einen entsprechenden Abschluss erworben werden können und alle Pflichtveranstaltungen müssen in der anderen Sprache gehalten werden) durch eine andere Sprache als das Deutsche ersetzt wird.

Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30.04.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT:

Umbenennung des Instituts für Allgemeinmedizin in „Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung“

Im Rahmen der Berufungsgespräche mit Frau Professor Joos wurde sowohl die künftige Ausrichtung des Instituts für Allgemeinmedizin als auch die damit einhergehende Bezeichnung thematisiert. In Abstimmung mit Frau Professor Joos schlagen die Vorstände von Klinikum und Medizinischer Fakultät die Umbenennung des Instituts für Allgemeinmedizin in „Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung“ vor.

Gem. § 6 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten des UKT.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Die Beschlussfassung von Klinikumsvorstand und Dekanat zur Umbenennung des Instituts für Allgemeinmedizin in „Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung“ erfolgte in deren Sitzungen vom 24.02.2015.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats Umbenennung des Instituts für Allgemeinmedizin erfolgte in dessen Sitzung vom 17.03.2015.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung des UKT und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Umbenennung des Instituts für Allgemeinmedizin erfolgte in dessen Sitzung vom 23.03.2015.

Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat über die Einrichtung und Änderung von Hochschuleinrichtungen.

Die Beschlussfassung des Senats der Universität zur Umbenennung des Instituts für Allgemeinmedizin erfolgte in dessen Sitzung vom 30.04.2015.

Die Genehmigung des MWK zur Satzungsänderung gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG liegt mit Schreiben vom 06.05.2015 vor.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin